

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 Stand: August 2024, Version 3.1

1 Allgemeine Erläuterungen

Gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) bestehen für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten. Konkretisiert werden diese Offenlegungspflichten insbesondere durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 („RTS-Offenlegungsverordnung“⁽¹⁾). Ferner stellt die Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 Kriterien auf, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können.

Mit der Offenlegungsverordnung sind Vorschriften für Finanzberater über die Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten festgelegt worden. Mit diesem Dokument kommt die TARGOBANK AG („TARGOBANK“) den Offenlegungspflichten nach der Offenlegungsverordnung nach. TARGOBANK ist als Finanzberater im Sinne der Offenlegungsverordnung tätig, sowohl in der Anlageberatung als auch als Versicherungsvermittler, soweit als Versicherungsvermittler Versicherungsberatung für ein Versicherungsanlageprodukt erbracht wird.

Da die Inhalte des vorliegenden Dokuments von Zeit zu Zeit angepasst werden, insbesondere auch um gesetzliche oder sonstige aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen, ist die aktuellste Fassung „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“ auf www.targobank.de/de/rechtliche-hinweise – unter „PDF-Downloads“ – „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“ abrufbar. Die vorliegende Erklärung bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

2 Informationen über Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Unter Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (**E**nvironmental – **S**ocial – **G**overnance, ESG) zu verstehen. Nachhaltigkeitsrisiken könnten somit tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition unserer Kunden haben. Hiervon können einzelne Unternehmen, aber auch ganze Sektoren/Branchen oder Regionen mit unterschiedlichen Ausprägungen betroffen sein.

Umweltrisiken als Folge der Auswirkungen des Klimawandels durch vermehrt auftretende Extremwetterereignisse (z. B. Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme etc.) und deren Folgen wie auch langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen (z. B. Niederschlagshäufigkeit und -mengen, Meeresspiegelanstieg, Anstieg der Durchschnittstemperaturen etc.) können beispielsweise Produktionsstätten einzelner Unternehmen negativ beeinträchtigen. Zusätzlich können Anpassungen an den Klimawandel oder auch eine Umstellung auf eine CO₂-reduzierte Wirtschaft zu einer Verknappung von Energieträgern führen und damit verbundene Kosten oder auch Investitionskosten erhöhen.

(1) Es handelt sich um die technischen Regulierungsstandards zur Offenlegungsverordnung, wobei RTS für „regulatory technical standards“ steht.

Im Bereich Soziales können beispielsweise im Zusammenhang mit Arbeits- und Sicherheitsbedingungen, die Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Standards, die Missachtung von Menschenrechten sowie die Bereiche Gesundheitsschutz und Produktionssicherheit zu Risiken führen.

Im Bereich der Unternehmensführung bestehen Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit der Einhaltung von Sorgfaltspflichten, wie z. B. Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung, zur Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften oder auch in puncto Steuerhinterziehung.

Nachhaltigkeitsrisiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation von Unternehmen haben.

2.1 Informationen über Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlageberatung

Die Strategien der TARGOBANK zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihrer Anlageberatungstätigkeit wird nachfolgend näher beschrieben. Die Strategien beziehen sich sowohl auf die Anlageberatung als auch auf die Versicherungsanlageberatung in Bezug auf die fondsgebundene Lebensversicherung „Investment-Rente“. Darüber hinaus arbeiten die Geschäftsbereiche daran, die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken fortlaufend weiterzuentwickeln, sobald zukünftig beispielsweise weitere nachhaltigkeitsbezogene Daten – insbesondere zur Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken – zur Verfügung stehen.

Nachhaltigkeitsrisiken werden insbesondere über die von den Finanzmarktteilnehmern zur Verfügung gestellten Verkaufsunterlagen in die Anlageberatung einbezogen, sofern der Finanzmarktteilnehmer nicht davon ausgeht, dass für sein Finanzprodukt Nachhaltigkeitsrisiken nicht relevant sind. Diese Verkaufsunterlagen werden den Kunden zur Verfügung gestellt.

Weiterhin wirkt TARGOBANK in der Anlageberatung zur Risikoreduzierung grundsätzlich auf eine Risikostreuung hin, die mit dem Risikoprofil des Kunden vereinbar ist. Soweit demnach eine Risikostreuung vorgenommen wird, wirkt sich diese grundsätzlich auch hinsichtlich von Nachhaltigkeitsrisiken risikomindernd aus. Die Risikostreuung kann hierbei über die Investition in verschiedene Finanzprodukte erfolgen. Da beispielsweise Fondsprodukte in eine Vielzahl von unterschiedlichen Unternehmen investieren, erreicht man auch auf diesem Wege eine Risikostreuung.

2.2 Informationen über Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Versicherungsberatung

Im Bereich der Versicherungsberatungstätigkeit werden ausschließlich Produkte der TARGO Lebensversicherung AG angeboten. Hierbei wird gemäß Artikel 2 Nr. 11 Offenlegungsverordnung auch Versicherungsberatung für Versicherungsanlageprodukte erbracht, die einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufwert bieten, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist, wie z. B. bei fondsgebundenen Lebensversicherungsprodukten.

Hierbei werden dem Kunden Versicherungsanlageprodukte nur angeboten, sofern sich der Kunde bereit erklärt, entsprechende Risiken, die auch Nachhaltigkeitsrisiken umfassen können, eingehen zu wollen. Analyse, Bewertung und Begegnung der Nachhaltigkeitsrisiken sind in das Chancen- und Risikomanagement der TARGO Lebensversicherung AG eingebettet. Ein zentraler Baustein des Risikomanagements ist das Berichtswesen, in das der Vorstand der TARGO Lebensversicherung AG als operativ verantwortliches Organ unmittelbar eingebunden ist. Er erhält monatliche Aktualisierungen zu wesentlichen Risikoindikatoren und wird fortlaufend auch über risikomindernde Maßnahmen informiert. Zur weiteren Risikoreduzierung erfolgt die Anlage des Sicherungsvermögens der TARGO Lebensversicherung AG in verschiedene Einzelinvestitionen, bei denen eine angemessene Mischung und Streuung gewahrt werden muss. Damit soll ein zu großer Einfluss einzelner Risiken auf die Entwicklung der Kapitalanlage ausgeschlossen werden.

3 Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Ausführungen zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen finden sich in Artikel 4 der Offenlegungsverordnung. Konkretisiert werden diese insbesondere durch Art. 11 der RTS-Offenlegungsverordnung.

3.1 Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Die TARGOBANK berücksichtigt bei ihrer Anlageberatungstätigkeit und in ihrer Versicherungsanlagetätigkeit in Bezug auf die Investment-Rente grundsätzlich in nachfolgend aufgezeigtem Umfang die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Unter Nachhaltigkeitsfaktoren versteht man hierbei Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

TARGOBANK erhält von WM Datenservice² zu allen angebotenen Finanzprodukten die verfügbaren Daten zu der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, soweit diese Daten von den Finanzmarktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Hierbei wird – soweit verfügbar – eine Aussage hinsichtlich der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren³ von Anhang I Tabelle 1 der RTS-Offenlegungsverordnung für jedes Finanzprodukt geliefert. Beispielsweise wird hinsichtlich eines Fondsproduktes darüber informiert, ob dieses bei seiner Investitionsentscheidung den CO₂-Fußabdruck der Zielunternehmen berücksichtigt oder nicht. Die relevanten Standard-PAI-Indikatoren von Anhang I Tabelle 1 der RTS-Offenlegungsverordnung werden von TARGOBANK hierbei fünf verschiedenen Clustern bzw. Themenblöcken zugeordnet: 1. Treibhausgasemissionen, 2. Biodiversität (biologische Vielfalt), 3. Wasser (Wasserverschmutzung und Verbrauch), 4. Abfall (Anteil gefährlicher Abfälle), 5. Soziales und Beschäftigung.

TARGOBANK stuft die Finanzprodukte – über die zuvor beschriebene Clusterbildung hinaus – nicht auf Grundlage der in Anhang I Tabelle 1 der RTS-Offenlegungsverordnung aufgeführten Indikatoren und etwaiger zusätzlicher Indikatoren ein oder wählt diese aus. Es bestehen keine weiteren Kriterien oder Schwellenwerte auf der Grundlage der in Anhang I Tabelle 1 der RTS-Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die bei der Auswahl von Finanzprodukten oder der Beratung zu diesen Produkten verwendet werden.

Soweit der Kunde im Rahmen der Anlageberatung hinsichtlich der PAI bzw. nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen keine Nachhaltigkeitspräferenzen⁴ angibt, erfolgt keine Berücksichtigung der von WM Datenservice gelieferten PAI-Indikatoren von Anhang I Tabelle 1 der RTS-Offenlegungsverordnung. In diesem Fall kann dem Kunden hinsichtlich der PAIs bzw. der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen die gesamte Produktpalette angeboten werden, soweit diese im Übrigen mit dem Kundenprofil (z. B. hinsichtlich der Risikobereitschaft) übereinstimmt.

Soweit der Kunde Nachhaltigkeitspräferenzen hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren hat (vgl. Art. 2 Nr. 7 lit. c) MiFID II-DVO), wird der Kunde danach gefragt, welche der zuvor genannten

(2) WM Datenservice ist einer der führenden Daten- und Service-Dienstleister der Finanzbranche.

(3) Principal Adverse Impacts: Es handelt sich hierbei um Indikatoren für die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Hierbei wird zwischen Umweltfaktoren, z. B. die Treibhausgas-Emissionsintensität eines Unternehmens, und Sozialindikatoren, z. B. Verstöße gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, unterschieden.

(4) Anlageberater müssen ihre Kunden zu ihren Wünschen in Bezug auf Nachhaltigkeit befragen und müssen den Nachhaltigkeitswünschen entsprechen, soweit dies möglich ist. Die Nachhaltigkeitspräferenzen werden in drei Kategorien unterteilt: (i) Ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomieverordnung, (ii) nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung und (iii) ob bei einem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden sollen. Mit letztem Punkt schließen Finanzprodukte beispielsweise Investitionen in Einzelunternehmen aus, die bestimmte negative Auswirkungen (Principal Adverse Impacts – PAIs) auf die Nachhaltigkeit haben, wie beispielsweise Menschenrechtsverletzungen und/oder Engagement in geächteten Waffen.

Cluster bzw. Themenblöcke er berücksichtigt haben möchte. Soweit der Kunde beispielsweise den Themenblock „Treibhausgasemission“ in seiner Anlage berücksichtigt haben möchte, werden dem Kunden die Produkte aus diesem Themenblock angeboten, soweit diese im Übrigen mit dem Kundenprofil (z. B. hinsichtlich der Risikobereitschaft) übereinstimmen. Hierbei angebotene Produkte berücksichtigen anerkannte Branchenstandards und Mindestausschlüsse, wie z. B. den Ausschluss von Wirtschaftsaktivitäten in geächteten Waffen. Für den Fall, dass die Produktpalette die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht oder nur teilweise erfüllt, wird der Kunde darauf hingewiesen.

Soweit der Kunde im Rahmen der Nachhaltigkeitspräferenzen eine nachhaltige Investition im Sinne der Offenlegungsverordnung oder eine ökologisch nachhaltige Investition im Sinne der Taxonomieverordnung wünscht, wird dem Kunden von TARGOBANK ein entsprechendes Produkt angeboten, soweit verfügbar und passend zum Kundenprofil. Hierbei werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie folgt berücksichtigt:

- Nachhaltige Investitionen i. S. d. Offenlegungsverordnung, Art. 2 Nr. 7 lit. b) MiFID IIDVO)
Die ESG-Strategie des Investmentfonds beinhaltet einen Anteil an auswirkungsbezogenen Investments i. S. d. EU-Offenlegungsverordnung. Zusätzlich werden hierbei ebenfalls keine schweren Verstöße gegen den UN Global Compact und die Bereiche Demokratie/Menschenrechte toleriert, und es wird ein anerkannter Branchenstandard⁵ berücksichtigt.
- Ökologisch nachhaltige Investitionen i. S. d. Taxonomieverordnung (Art. 2 Nr. 7 lit. a) MiFID II-DVO)
Die ESG-Strategie des Investmentfonds beinhaltet die Intention, in ökologisch nachhaltig wirtschaftliche Aktivitäten im Sinne des Gesetzgebers gemäß der EU-Taxonomieverordnung zu investieren. Zusätzlich werden hierbei ebenfalls keine schweren Verstöße gegen den UN Global Compact und die Bereiche Demokratie/Menschenrechte toleriert, und es wird ein anerkannter Branchenstandard berücksichtigt.

Soweit den Anlagewünschen des Kunden unter Berücksichtigung seiner Nachhaltigkeitspräferenzen nicht entsprochen werden kann, weist TARGOBANK den Kunden darauf hin.

3.2 Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung

Im Rahmen der Versicherungsberatung berücksichtigt TARGOBANK nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen bei seiner Versicherungsberatung zu Versicherungsanlageprodukten gegenwärtig nicht.

Im Rahmen unserer Versicherungsberatung kann – mit Ausnahme der Investment-Rente (siehe Abschnitt 3.1) – derzeit keine systematische und umfassende Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß den Indikatoren nach Anhang I Tabelle 1 der RTS-Offenlegungsverordnung erfolgen, da aktuell seitens der Exklusivproduktgeberin keine Versicherungsanlageprodukte, welche die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Kunden berücksichtigen, der TARGOBANK zur Verfügung gestellt werden.

Die Strategien zur Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen bei der Investment-Rente werden unter Abschnitt 3.1 erläutert. Eine Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren findet bei weiteren Versicherungsanlageprodukten nicht statt. Sofern Kunden Nachhaltigkeitspräferenzen bei Versicherungsprodukten wünschen, weist TARGOBANK Kunden darauf hin, dass Nachhaltigkeitspräferenzen ausschließlich bei der Investment-Rente entsprochen werden können.

⁽⁵⁾ Beispiele für anerkannte Branchenstandards sind die Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen (UN Principles for Responsible Investment – UNPRI) oder der Stewardship-Code der European Fund and Asset Management Association (EFAMA), der Prinzipien und Empfehlungen in Bezug auf Investitionen, die Vermögensverwalter tätigen, enthält.

TARGOBANK beabsichtigt, Versicherungsanlageprodukte, welche die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Kunden berücksichtigen, anzubieten, sobald die Exklusivproduktgeberin solche Versicherungsanlageprodukte zur Verfügung stellt.

4 Einklang zwischen Vergütungspolitik und Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Im Zusammenhang mit der Beratung und Vermittlung erhält die TARGOBANK eine Vergütung, die in den von den Kunden zu zahlenden Prämien enthalten ist (sogenannte Provision). Die von der TARGOBANK an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezahlte Vergütung steht nicht im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken. Die Vergütungssystematik vermeidet Steuerungsanreize, welche die Berücksichtigung des bestmöglichen Kundeninteresses – und damit auch deren Nachhaltigkeits- und Risikopräferenzen – bei der Beratung von Anlage-, Versicherungsanlage- oder Altersvorsorgeprodukten beeinträchtigen können. Es gibt keine Geschäftspläne oder produktspezifischen Zielvorgaben, die zur Eingehung von Nachhaltigkeitsrisiken oder zu einer Beratung konträr zu den Nachhaltigkeitspräferenzen bzw. der Risikobereitschaft der Kunden führen könnten.

Insbesondere setzt die Vergütungspolitik der TARGOBANK keine Fehlanreize, Kunden zu Investitionen in Finanzprodukte mit unverhältnismäßig hohen Nachhaltigkeitsrisiken zu raten, die nicht der Risikobereitschaft des jeweiligen Kunden entsprechen. Anlageberater der TARGOBANK erhalten zwar Zielvorgaben, die jedoch keinen direkten Bezug zu Nachhaltigkeitsrisiken von Finanzprodukten aufweisen. Es bestehen weder bei TARGOBANK noch den Anlageberatern besondere wirtschaftliche Interessen, Kunden Finanzprodukte mit besonders hohen Nachhaltigkeitsrisiken anzubieten. Vielmehr ist die Beratungstätigkeit von TARGOBANK darauf ausgerichtet, Kunden nur solche Finanzprodukte anzubieten, die der individuellen Risikobereitschaft des Kunden entsprechen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Privatkundenvertrieb erhalten als Vergütung grundsätzlich ein vertraglich vereinbartes Festgehalt. Eine Bonuszahlung ist abhängig vom Unternehmensergebnis, und davon, wie die Mitarbeitenden die Erwartungen gemäß Beurteilungskonzept erfüllen und die Ziele ihrer Filiale erreichen. Neben qualitativen Faktoren und allgemeinen Kompetenzen ist auch der Einfluss des Vertriebs Erfolgs auf die Bonusverteilung nicht auszuschließen. Es findet jedoch keine Einzelmessung statt, sondern die Messung erfolgt nach dem Konzept der Leistungs- und Erfolgsmessung im Vertrieb (LEM) auf Bereichs-/Clusterebene. In der LEM werden quantitative und qualitative Komponenten berücksichtigt, unter anderem werden Verkaufspunkte für den Vertrieb verschiedener Produkte ermittelt, welche einen Berechnungsfaktor im Rahmen der Zielerreichung gemäß LEM darstellen.

In der Anlageberatung wird die Zielerreichung unter anderem über Volumenzuwachs und das Halten ertragsbringenden Volumens vergeben. Im Rahmen einer konstant durchgeführten Kundenbindungsstudie (KuBiS), deren Ergebnisse Bestandteile der LEM sind, werden qualitative Aspekte (d. h. die Kundenzufriedenheit mit dem letzten Mitarbeiterkontakt, wie z. B. das Servicelevel und die Gesamtzufriedenheit) berücksichtigt.

Für Firmenkunden wird grundsätzlich keine Anlageberatung erbracht, so dass es insoweit keiner Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik bedarf.

5 Erläuterung wesentlicher Änderungen des vorliegenden Dokuments

Wir sind verpflichtet, wesentliche Änderungen an der vorliegenden Offenlegung explizit zu erläutern, und kommen dieser Vorgabe in folgender Tabelle nach:

Version	Datum	Änderung
1.0	10.03.2021	Erstveröffentlichung
1.1	25.01.2023	Anpassung Versicherungsberatung
		Redaktionelle Anpassungen aufgrund der berichtigten Version der Verordnung (EU) 2022/1288 vom 27. Dezember 2022
2.0	03.05.2023	Neue überarbeitete Offenlegung ersetzt die vorherige Version 1.1
2.1	30.09.2023	Aktualisierung Absätze 3.3 und 4.3
2.2	31.12.2023	Aktualisierung Absatz 5, Absätze 3.3 und 4.3 entfernt
3.0	01.05.2024	Turnusmäßige Qualitätssicherung, sprachliche Anpassungen
3.1	15.08.2024	Absatz 3.2 – Präzisierung